An den Grossen Rat **20.5020.02**

WSU/ P205020

Basel, 9. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2020

Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Anpassung von § 7 Energiegesetz – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 die nachstehende Motion Jürg Stöcklin dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Im Energiegesetz Basel-Stadt ist in §2, Abs. 4 die Zielsetzung verankert, bis ins Jahr 2020 den CO2-neutralen Anteil im Fernwärmenetz des Kantons auf 80% zu erhöhen. Diese Anforderung gilt jedoch nicht für Wärmeverbünde, die nicht Teil des Fernwärmenetzes der IWB sind. Gemäss §7 des Energiegesetzes, Abs. 5 sind nämlich Gebäude mit einem Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz von den Effizienz-Vorschriften gemäss §7, Abs. 2 befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.
> Der damit für Wärmeverbünde geforderte erneuerbare Anteil von minimal 20% ist sehr tief im Vergleich mit dem für das Fernwärmenetz der IWB heute schon vorgeschriebenen CO2-neutralen Anteil von 80%. Der vom Gesetz geforderte Anteil ist so tief, dass er geeignet ist, einen falschen Anreiz zur Realisierung und Betreibung von neuen Wärmeverbünden zu setzen, deren Wärme zu einem überwiegenden Anteil aus nichterneuerbarer Energie stammt. Dies gerät mit dem Ziel in Konflikt, wonach die Schweiz bis 2050 netto keine Treibhausgase mehr ausstossen sollte. Da Wärmeverbünde einen sehr langen Investitionszyklus haben, muss der Ausstieg aus der fossilen Energiequellen langfristig geplant werden.
>
> Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, den entsprechenden Passus im Energiegesetz so anzupassen, dass für alle neuen Wärmeverbünde die gleichen Anforderungen wie für das Fernwärmenetz der IWB gelten. Für bereits bestehende Wärmeverbünde, die dieses Ziel nicht erreichen, soll eine Besitzstandsregelung eingeführt werden, bis die getätigten Investitionen abgeschrieben sind und die Anlagen erneuert werden müssen. Für Erneuerungsinvestitionen sollen hingegen dieselben Zielwerte gelten, wie für die Fernwärme der IWB.
>
> Jürg Stöcklin, Raphael Fuhrer, Barbara Wegmann, Jean-Luc Perret, Lisa Mathys, Stefan Wittlin, Jo Vergeat, Harald Friedl, Thomas Grossenbacher, Sebastian Kölliker, David Wüest-Rudin, Esther Keller, Pascal Pfister, Michelle Lachenmeier, Jörg Vitelli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Zulässigkeit

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

1 Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

1bis In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

2 Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

3 Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 7 des Energiegesetzes vom 16. November 2020 (EnG, SG 772.110) so anzupassen, dass für alle neuen Wärmeverbünde die gleichen Anforderungen wie für das Fernwärmenetz der IWB gelten. Für bereits bestehende Wärmeverbünde, die dieses Ziel nicht erreichen, soll eine Besitzstandsregelung eingeführt werden, bis die getätigten Investitionen abgeschrieben sind und die Anlagen erneuert werden müssen. Für Erneuerungsinvestitionen sollen hingegen dieselben Zielwerte gelten, wie für die Fernwärme der IWB.

Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass die Fernwärmenetzbetreiberin, somit die IWB, ab dem Jahr 2020 die Fernwärmeproduktion aus mindestens 80 Prozent CO_2-freien Energiequellen realisiert (vgl. § 2 Abs. 4 EnG). Bei Nutzung von Wärmeverbunden ausserhalb der IWB gilt § 7 Abs. 5 EnG. Dort wird nur ein Anteil von 20 Prozent CO_2-freien Energiequellen verlangt. Genau dieser Passus soll mit der vorliegenden Motion nun an die Vorgaben für die IWB angepasst werden. Da die Motionärinnen und Motionäre eine Übergangsregelung (als Besitzstandsregel benannt) für bestehende Wärmeverbünde vorsieht, damit diese Anlagen, bzw. die getätigten Investitionen in diese Anlagen, noch regulär abgeschrieben werden können und erst bei erforderlichen Neuinvestitionen die neuen Vorgaben gelten sollen, ist der Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse als verhältnismässig zu betrachten. Die Nutzer solcher Wärmeverbünde könnten sich genügend auf die neuen Vorgaben einstellen und vorbereiten.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt

die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Zum Zeitpunkt der Totalrevision des Energiegesetzes im Jahr 2017 waren Vorschriften hinsichtlich des Einsatzes von erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz schweizweit neu. Der Kanton Basel-Stadt war der erste Kanton, der diese Bestimmung aus den aktuellen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) nicht nur umsetzte, sondern noch zusätzlich verschärfte. Dies indem der geforderte Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeversorgung von Gebäuden auf 20% statt lediglich auf 10% (gemäss MuKEn) angesetzt wurde.

Der in der Motion erwähnte § 7 Abs. 5 bezieht sich allerdings nicht direkt auf die Fernwärmenetze bzw. deren erneuerbaren Anteil, sondern auf die angeschlossenen Bauten, weshalb fraglich ist, ob dessen Anpassung das Ansinnen der Motion erfüllen kann.

2.2 Mögliche Umsetzung der Motion

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass der heute geforderte Anteil an erneuerbarer Energie bei Wärmeverbünden mit 20% sehr tief ist. Damit für alle leitungsgebundenen Wärmeversorgungen die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen gelten, sollen die Anregungen der Motion umgesetzt werden, so dass der Anteil an CO_2-freier Energie in bestehenden Wärmeverbünden und Nahwärmenetzen durch geeignete Massnahmen kontinuierlich und massvoll zu erhöhen und die erzeugte Energiemenge zukünftig zu mindestens 80% CO_2-frei ist. Für bestehende Wärmeverbünde soll die vorgeschlagene Besitzstandsregelung umgesetzt werden. Dabei ist auch zu klären, in welchen Fällen von einem Wärmeverbund zu sprechen ist und in welchen Fällen § 7 Abs. 1 und 2 Energiegesetz zur Anwendung kommen.

2.3 Fazit

Durch die Umsetzung der Motion kann gewährleistet werden, dass die Anforderungen an die Nutzung CO_2-freier Energie für alle Wärmeverbünde gleich sind.

Viele bestehende Verbünde werden bislang rein fossil betrieben – und stehen damit in der Pflicht, defekte Wärmeerzeuger durch solche zu ersetzen, die auf erneuerbarer Energie basieren. Durch die Einführung einer Besitzstandsregelung für bereits bestehende Wärmeverbünde ist die zusätzliche Regelung wirtschaftlich vertretbar.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Anpassung von § 7 Energiegesetz als Motion zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann Präsidentin	Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin